

Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW S.161) in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des ersten Teils der Abgabenordnung vom 16.03.1976, zuletzt geändert durch das Steuerverkürzungs-Bekämpfungsgesetz vom 19.12.2001 (BGBl I S. 3922) und §§ 48ff. der Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.05.2000 hat der Rat der Stadt Gladbeck am 27.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§1

- (1) Die Stadt Gladbeck verfolgt mit ihrer Musikschule ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb der Musikschule. Diese ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§2

Die Stadt Gladbeck ist mit ihrer Musikschule selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§3

Haushaltsmittel und sonstige Mittel der Musikschule dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt Gladbeck erhält keine Zuwendungen aus Mitteln ihrer Musikschule, sie trägt vielmehr den Zuschussbedarf. Die Stadt Gladbeck erhält bei Auflösung der Musikschule oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen und ihre Kapitalanteile zurück. Darüber hinaus verbleibende Mittel sind nach Entscheidung der Stadt Gladbeck für steuerbegünstigte Zwecke einzusetzen.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Gladbeck, 01.06.2004

Schwerhoff
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 01.06.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 01.06.2004 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit für die Musikschule der Stadt Gladbeck vom 01.06.2004 ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, 01.06.2004

Schwerhoff
Bürgermeister